

Landgericht Frankfurt am Main
6. Zivilkammer

Aktenzeichen: 2-06 O 355/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



EINGEGANGEN

03. Aug. 2012

**WeSaveYourCopyrights
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

we-save-your-copyrights.com



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Zooland Music GmbH, vertreten durch

u-

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. WeSaveYourCopyrights Rechtsanwalts-GmbH
Walter-Kolb-Straße 9-11, 60594 Frankfurt am Main,
Geschäftszeichen: 38542

gegen

Antragsgegner

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 23.07.2012, bei Gericht eingegangen am 23.07.2012, nebst 11 Anlagen

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
die Richterin am Landgericht
die Richterin

am 27.07.2012 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,-- EUR – ersatzweise Ordnungshaft – oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,

die Tonaufnahme

„Summer Of Love“ des Interpreten „Cascada“

im Internet öffentlich zugänglich zu machen oder machen zu lassen, insbesondere diese über Peer-to-Peer-Netzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte verfügbar zu machen oder verfügbar machen zu lassen.

Die Kosten des Eilverfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf EUR 10.000,00 festgesetzt.

Dieser Beschluss beruht auf den §§ 97 UrhG, 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 27. Juli 2012

Justizangestellte
Urkundsbearntin/-beamter der Geschäftsstelle

